

## Änderungsantrag der Piratenfraktion

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –  
 über **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze**  
 – Drucksache 17/1382 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung - über Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze – Drucksache 17/1382 – wird wie folgt geändert:

### Artikel I Änderung des Schulgesetzes

wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10: § 55 SchulG wird wie folgt gefasst:

#### „§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

- (1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Die Sprachstandsfeststellungsverfahren finden statt
  1. für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, in dieser,
  2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten. Wird der Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht geltend gemacht oder erfolgt keine entsprechende Sprachförderung in anderer Weise, werden Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen. Mit den Trägern der Einrichtungen sind dazu und zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungen nach Absatz 1 Vereinbarungen zu schließen.
- (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen

Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die Kinder, die nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung. Die Verordnung kann Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 vorsehen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme

1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie
2. an der vorschulischen Sprachförderung

haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. Nr. 31 § 126

2.1. Nr. 31 a)

Die unter aa) bis cc) erfolgten Änderungen werden wieder zurückgenommen.

2.2. Nr. 31 b)

Die erfolgten Änderungen werden wieder zurückgenommen.“

### ***Begründung***

Mit diesem Änderungsantrag werden die §§ 55 und 126 SchulG in ihrer aktuell gültigen Version belassen. Es liegen bisher keine stichhaltigen Gründe dafür vor, beide Gesetze im Sinne der Vorlage zur Beschlussfassung, Drs. 17/1382 und im Sinne der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 27. Februar 2014, Drs. 17/1499 zu ändern. Im Gegenteil: Sowohl die Anhörung zum Tagesordnungspunkt 2 der 35. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie, als auch die an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familien und an die Mitglieder des Hauptausschusses übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden und die übermittelte schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses Kita der Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Dachverbandes der Berliner Kinder- und Schülerläden vom 10. März 2014 haben überzeugend dargelegt, dass die bisher vorgelegten Änderungen der §§ 55 und 126 des Schulgesetzes Berlin des Senats, der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU und ihre Auswirkungen zu nachhaltigen Irritationen führen.

Für die Beibehaltung der Formulierungen der aktuell gültigen §§ 55 und 126 SchulG liegen folgende gewichtige Gründe vor:

- Eine Beteiligung der Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Dachverbandes der Berliner Kinder- und Schülerläden oder sonstiger Akteure fand nicht statt. Auch die Bezirke, der Landeselternausschuss und die Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagesstätten wurden an den Änderungen der §§ 55 und 126 SchulG nicht beteiligt. Somit unterliegen vorgeschlagenen Änderungen keiner breiten

Basis, die diese mittragen könnte. Die Beibehaltung der §§ eröffnet dagegen die Chance der Nachbesserung und trägt dazu bei, zwischen den Wohlfahrtsverbänden und dem Senat und mit weiteren Akteuren kompromissfähige Lösungen herzustellen.

- In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 27. Februar 2014, Drs. 17/1499 sind die Änderungen der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU eingeflossen. Diese sehen im § 55, Abs. 2 SchulG eine Streichung der Verpflichtung der Schul- und Jugendämter vor, Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung zu informieren und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung zu beraten. Diese Streichung der Informations- und Beratungspflicht widerspricht dem Konsens der Wohlfahrtsverbände und dem Konsens des Senats, das Ziel zu verfolgen, Eltern und Erziehungsberechtigte zu motivieren und zu überzeugen, ihre Kinder für den Kita-Besuch anzumelden und ihren Rechtsanspruch geltend zu machen. Die Änderungen stehen im Übrigen in keinem Zusammenhang mit der Kampagne des Senats "Kitas machen schlau" und führt so in die Irre, letztlich zu Verwirrungen und zu Vertrauensverlusten bei Eltern und Erziehungsberechtigten.
- Die Sprachstandsfeststellung soll gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses Bildung, Jugend und Familie vom 28.02.2014 ein Jahr vorverlegt werden ("im übernächsten Jahr schulpflichtig werden", Änderung des § 55, Abs. 1 SchulG). Es sind aber keine Bestrebungen oder wissenschaftlichen Sprachtests bekannt, die Sprachstandsfeststellung auf die dann ein Jahr auf die Sprachentwicklung der nun ein Jahr jüngeren Kinder anzupassen. Solange dies nicht geschieht führt die Vorverlegung zu Irritationen und ist sprachentwicklungspsychologisch unverantwortlich.
- Die Beschlussempfehlung des Ausschusses Bildung, Jugend und Familie vom 28.02.2014 sieht auch eine Streichung der Möglichkeit vor, nachzuweisen, dass das Kind „in anderer Weise entsprechend gefördert“ wird oder eine "entsprechende Sprachförderung in anderer Weise" erhält (§ 55, Abs. 2 SchulG). Die Streichung von Alternativen führt zu einem Verlust der Nutzung privater Angebote und ist nicht im Sinne einer vielfältigen Erziehungs- und Bildungslandschaft in Berlin.
- Die Änderungen sehen auch eine Ausweitung des Zeitraums vor, in der die verpflichtende vorschulische Sprachförderung stattfinden soll: 18 Monate vor Beginn der Schulpflicht und an fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche (Änderung des § 55, Abs. 2 SchulG). Die Auswirkungen sind hierbei fatal: Für die Änderung steht kein Mehr an Personal zur Verfügung, das aber dringend dafür benötigt wird. Im Gegenteil: In Kindertagesstätten ist ein Fachkräftemangel zu verzeichnen. Verwiesen wird hier auf die Rote Nr. 1133 A. Dort ist zu lesen: „*Die Fachkräftepersonalbedarfsprognose verdeutlicht, dass das Land Berlin in den nächsten Jahren unter der Annahme der maximalen Belegungssituation eines jeweiligen Kita- bzw. Schuljahres (Spitzenbelegungszeiten März bis Juli eines Jahres) mit einem nicht sofort zu deckenden Fachkräftebedarf bei Erzieher/innen rechnen muss.*“ Im Übrigen entspricht die Dauer der Verpflichtung eines geregelten freiwilligen Kita-Besuch. Der Verdacht liegt nah, dass hier eine Kita-Pflicht durch die Hintertür geschaffen wird, was nicht im Sinne des Art. 6, Abs. 2 des Grundgesetzes steht und dem Recht und der Pflicht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zuwider läuft. Im Übrigen ist völlig unbegründet, dass die Sprachförderung in genau diesem Zeitraum abgeleistet werden muss, um den Sprachstand des Kindes zu verbessern.
- Die Änderung des § 126 SchulG in der Vorlage – zur Beschlussfassung - sieht vor, dass Eltern, die es versäumen, ihre noch nicht schulpflichtigen 4-jährigen Kinder zum verpflichtenden Sprachtest zu schicken, ein Bußgeld bis zu 2.500 € zahlen sollen.

Diese Änderung ist unnötig. Es ist bereits jetzt möglich, ein Zwangsgeld zu erheben (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Anhörung des Ausschusss für Bildung, Jugend und Familie und die schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden haben gezeigt, dass Eltern, die ihre Kinder nicht zur Sprachstandsfeststellung schicken gegenüber dem Staat Vertrauen verloren haben oder bei der Gestaltung des Tagesablaufs oder bei der Erziehung ihrer Kinder Hilfe benötigen. In vielen Fällen ist den Eltern das Prozedere der Anmeldung nicht bekannt. Es ist daher sinnvoller, über die bezirklichen Jugendämter das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen und nach Lösungswegen zu suchen. Auch eine Vereinfachung des Gutscheinverfahrens ist aussichtsreich. Ein Bußgeld zu erheben ist völlig fehl am Platz. Im Ausschuss konnte nicht dargelegt werden, dass diese ordnungspolitische Maßnahme zu einer Erhöhung der Zahl der teilnehmenden Kinder an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung führen kann. Daher ist die Änderung unbegründet und ist zurückzunehmen.

Berlin, den 13.03.2014

Delius  
und die übrigen Mitglieder  
der Piratenfraktion